

**Vorlage, DS-Nr. 2021/0441**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Ausschuss für Stadtentwicklung (mit Denkmalpflege)	25.03.2021			

**Betreff:** Bebauungsplan T73, 9. Änderung, Stadtteil Troisdorf-Mitte, Bereich Maienstraße, (Wohnnutzung im Innenblockbereich – im beschleunigten Verfahren)  
hier: Einstellung des Verfahrens und Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur Änderung gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 (8) und § 13a BauGB

**Beschlussentwurf:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, das Verfahren zur 9. Änderung des Bebauungsplanes T73, Stadtteil Troisdorf-Mitte, Bereich Maienstraße nicht weiterzuführen und den Aufstellungsbeschluss zur Änderung aufzuheben (§ 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 (8) und § 13a BauGB).

Die Verwaltung wird beauftragt, die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur Änderung des Bebauungsplanes öffentlich bekannt zu machen.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Nein

**Sachdarstellung:**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans T73, 9. Änderung war ursprünglich Teil der 8. Änderung. Der Aufstellungsbeschluss zur 8. Änderung des T73 wurde am 28.01.2016 gefasst (s. DS-Nr. 2016/052). Anlass der Planung zur 8. Änderung war ein vorhabenbezogenes Bauvorhaben im Blockinnenbereich Frankfurter Straße/Zum Altenforst. Im selben Innenblock auf Seite der rückwärtigen Grundstücke in der Maienstraße wurde ein ähnliches, wenngleich geringeres Entwicklungspotential gesehen. Im Laufe des Beteiligungsverfahrens der 8. Änderung wurde klar, dass die Innenentwicklungsziele in der Maienstraße durch zu große Interessenskonflikte in der dortigen Gemengelage nicht zielführend sind. Um das vorhabenbezogene Bauvorhaben im Innenblock Frankfurter Straße/Zum Altenforst nicht zu blockieren, entschied man sich zum Offenlagebeschluss am 21.06.2017 (s. DS-Nr. 2017/598)

den Bereich der Maienstraße aus dem Geltungsbereich der 8. Änderung herauszunehmen und in ein eigenes Verfahren zu überführen. Die unterschiedlichen Interessenslagen haben sich aufgrund der heterogenen Gebäude- und Grundstücksstrukturen im Bestand nicht auflösen können. Aus diesem Grund empfiehlt die Verwaltung das Bebauungsplanverfahren T73, 9. Änderung einzustellen und den Aufstellungsbeschluss aufzuheben.

In Vertretung

---

Walter Schaaf  
Technischer Beigeordneter